
Einleitung

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. veröffentlicht diese Handreichung mit Empfehlungen für Tanzsportvereine für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie. Die nachfolgend genannten Empfehlungen beruhen auf den Veröffentlichungen der übergeordneten Stellen:

- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 in der ab dem 20. August 2021 gültigen Fassung.
- Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen mit Corona-Informationen zu Sport unter Bedingungen der Pandemie.

Die Entscheidung über den stattfindenden Sportbetrieb und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in den Vereinen obliegt den Vereinsvorständen.

Rechtlicher Hinweis: Der TNW verweist auf Informationen externer Quellen und erteilt hierbei keine rechtlich verbindlichen Auskünfte.

Änderungen ab dem 20.08.2021

Die bisher bekannten Inzidenzstufen entfallen und es gibt nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt dort die „3G-Regel“. Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die „3G-Regel“ landesweit. Für den Sport in Innenräumen wird ab einer Inzidenz von 35 ein negativer Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt) benötigt. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen keinen Testnachweis.

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick:

- Die bisher bekannten Inzidenzstufen entfallen und es gibt nur noch **einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35**. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt **gilt dort die „3G-Regel“**. Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die „3G-Regel“ landesweit.
- Für den **Sport in Innenräumen** wird **ab einer Inzidenz von 35 ein negativer Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt)** benötigt. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen keinen Testnachweis.
- **Schulpflichtige Kinder und Jugendliche** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren **Schülerausweis vorzulegen**. **Kinder bis zum Schuleintritt** brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell **getesteten Personen gleichgestellt** und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins sollte aktualisiert / erweitert werden. Folgende Hygieneausrüstung sollte in ausreichendem Umfang vorliegen: Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel mit Spendern, Flüssigseife mit Spendern, Papierhandtücher, Einmalhandschuhe, ggf. Mund-/Nasen-Schutz für Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Aktiven, Vereinsmitglieder, Trainer*innen und Übungsleiter*innen per E-Mail, über die Website und Social-Media-Kanäle und per Aushang in den Vereinsstätten zu kommunizieren.

Nutzung der Vereinsstätten

Im Reinigungs- und Desinfektionsplan sollte geregelt sein, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten / Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten). Es empfiehlt sich eine tägliche Reinigung der Sanitäranlagen. Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bereitgestellt. Der Verein sollte gewährleisten, dass der Zutritt zu den Vereinsstätten nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wenn möglich sind in den Vereinsstätten getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren. Aushänge sollten über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) informieren. In den Sanitäranlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Trainingsbetrieb und Gruppenunterricht

Generell sollten die Unterrichtsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz überprüft werden. Für Aktive, Trainer*innen und Übungsleiter*innen muss vor jedem Betreten der Vereinsstätten geklärt sein:

Grundsätzliches

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Trainingseinheit / dem Gruppenunterricht muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Dieser kann während des Trainings / dem Gruppenunterricht abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Wichtige Empfehlung: Bei einer Kontrolle durch die örtlichen Behörden (Ordnungsamt) müssen alle anwesenden Personen ihren „3G-Status“ belegen können. Aus diesem Grund sollten Impfpässe und Testnachweise zu jeder Trainingseinheit mitgeführt werden.

Erläuterungen zur „3G-Regel“

- **Getestet** - Der Negativtestnachweis (z. B. sog. Bürgertest) ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen. Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.
- **Genesen** - Genesene benötigen als Nachweis das Ergebnis eines positiven PCR-Tests (oder eines vergleichbaren Tests), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Geimpft** - Als Nachweis müssen Geimpfte den gelben Impfpass oder ein anderes Impfdokument über einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Die Verantwortlichen des Vereins (vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB) haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Aufsicht darüber und ggf. Kontrolle von Impfpässen und Testnachweisen als Zugangs- bzw. Teilnahmeberechtigung kann u. U. vom Vereinsvorstand auch auf Trainer*innen und Übungsleiter*innen erweitert werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ist grundsätzlich jeder selbst für sich verantwortlich. Ordnungswidrigkeiten können gemäß Coronaschutzverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, [...] mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. [...] Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen. Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen / Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sollten gut sichtbar platziert werden.

Der Landessportbund empfiehlt einen Richtwert von wenigstens 7m² pro Person. Die Empfehlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zum Sporttreiben während der Sars-Cov-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weitergetragen werden.

Wo steht was? (Auszug aus der Coronaschutzverordnung)

§ 2 – Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten. [...]

(2) Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen verpflichtend umzusetzen. [...]

(3) Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, [...] ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Für Einrichtungen, deren Betrieb am 19. August 2021 zulässig war, ist das Konzept bis spätestens zum 31. August 2021 nachzureichen.

(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen [...]. Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

(9) Veranstaltung im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. [...]

§ 3 – Maskenpflicht

(1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen: [...] in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume –mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind [...].

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden [...] bei Tanzveranstaltungen, wenn im jeweiligen Hygienekonzept keine abweichenden Regelungen getroffen sind und der Zutritt nur immunisierten oder getesteten Personen erlaubt ist, wobei abweichend [...] ein

PCR-Test erforderlich ist, [...] bei Veranstaltungen und Versammlungen, [...] an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, [...] zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, [...] beim Tanzen, während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist [...].

(3) Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

(4) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4 – Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten **nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden**: Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, [...] sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen, [...] Die vorstehenden Beschränkungen entfallen wieder, wenn nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht die entsprechenden Feststellungen – auch unter Berücksichtigung von Daten vor Inkrafttreten dieser Verordnung – für die Kreise und kreisfreien Städte und das Land täglich aktuell unter www.mags.nrw; die Feststellungen werden jeweils ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung wirksam.

(3) Bei folgenden Angeboten müssen nicht immunisierte Personen [...] über einen PCR-Test verfügen: [...] Tanzveranstaltungen [...]

(4) Zu Sportgroßveranstaltungen dürfen höchstens 25 000 Zuschauende (einschließlich Geimpfte und Genesene) zugelassen werden, wobei oberhalb einer absoluten Zahl von 5 000 Zuschauenden die zulässige Auslastung bei höchstens 50 Prozent der regulären Höchstkapazität liegen darf.

(5) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt [...] von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerausweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung [...] auszuschließen.

Informationen / Quellen

Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) vom 17. August 2021 in der ab dem 20. August 2021 gültigen Fassung \(PDF-Dokument\)](#)
- [Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Coronaschutzverordnung \(PDF-Dokument\)](#)
- [Corona-Sonderseite mit den wichtigsten Informationen \(externer Link\)](#)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen:

- [Vereinsportal VIBSS – Corona-Informationen \(externer Link\)](#)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

- [Infografiken mit Hygienetipps \(externer Link\)](#)